

Art. 108, Erl. 4

4. Ein Rücktrittsrecht ist weder für das einzelne Mitglied des Staatsrates noch für ihn insgesamt vorgesehen, wie es den Regierungsmitgliedern in Art. 96 Abs. 4 ausdrücklich zugebilligt ist. Trotzdem bestehen sowohl gegen den Einzelrücktritt eines Mitgliedes als auch gegen den Gesamtrücktritt des Staatsrates keine Bedenken.